

Kunst und Recht – Hand in Hand und im Widerspruch

Hinter dem Thema Kunst und Recht, unter dem die 8. Bitburger Gespräche standen, verbergen sich so umfangreiche Problemkreise wie Freiheit und Staat oder Individualität und Norm. Sie schließen neben Fakten und Kontroversen, aber jeweils festlegbaren Meinungen auch Fragen ein, die sich der begrifflichen Fassung entziehen, ja sogar jeder Übereinkunft wie gerade die Kunst selbst.

Dennoch hat die Tagung in Biersdorf am Bitburger Stausee – niveau- und anspruchsvoll in Vortrag wie Diskussion – in disziplinierter Auseinandersetzung viel Licht in verworrene oder nur Experten zugängliche Fragenkomplexe gebracht. Ohne daß ein parteilicher Standpunkt sich vordrängte, wurden entlang der Linie von der Kunstfreiheitsklausel im Grundgesetz bis hin zu den Möglichkeiten der Kunstförderung im Privat- und Steuerrecht eine Fülle von Denkanstößen gegeben. Dies war wohl die einhellige Meinung der in Bitburg versammelten Juristen, Politiker, Künstler und Journalisten, auch wenn manche Frage naturgemäß offenblieb oder nur gestreift werden konnte. Die veranstaltende Gesellschaft für Rechtspolitik unter Vorsitz des rheinland-pfälzischen Justizministers Otto Theisen darf mit Ablauf und Erfolg der 8. Bitburger Gespräche mehr als zufrieden sein.

Vor dem Tagungshotel in Biersdorf patrouillierte viel bewaffnete Polizei und erinnerte an die aktuelle Situation – an den 7. Bitburger Gesprächen konnte noch der inzwischen ermordete Generalbundesanwalt Siegfried Buback teilnehmen. Im Innern saß neben dem präsidierenden Justizminister Theisen der umstrittene Künstler Joseph Beuys mit Jeans, weißer Joppe und obligatem Filzhut und erinnerte daran, daß in den heutigen Kunstbegriff so viel hineinfällt, selbst das agitatorisch formulierte Anti-Künstlerische, daß er alles und nichts bedeutet. Beim ersten Auftritt des extravaganten Avantgardisten, der sich vermutlich selber als „lebendes Kunstwerk“ betrachtet, wird mancher der kunstszenenfremden Juristen wohl zunächst an einen Karnevalsscherz gedacht haben. Man war ja in der Eifel. Und mancher hat sich wohl die Frage verkniffen, was denn von einer staatlichen Kunstförderung zu halten sei, die oft das bevorzugt, was 99 Prozent der Steuerzahler partout nicht haben wollen. Immerhin wird Beuys-Kunst heute pro Stück mit rund 200 000 DM auch von öffentlichen Stellen erworben.

Kunst und Demokratie

Zu diesem engeren Themenkreis Kunst und Demokratie formulierte Klaus Jürgen-Fischer, Kunstpublizist aus Baden-Baden, später Pointiertes und Aggressives. Er gab zu bedenken, daß die Hochkulturen sich nur in Feudalgesellschaften oder anderen autoritären Verhältnissen entwickelt hätten, die Demokratie aber gleichsam den Verfall von Kultur und Geschmack gepachtet habe. Er schloß unsere gegenwärtigen Volksvertreter hierin nicht aus, natürlich auch nicht die modernen ideologischen Diktaturen.

Selbst wenn man der Meinung ist, daß die erste Bedingung für die Hervorbringung eines großen Stils die Einheitlichkeit der Grundüberzeugungen war, verwurzelt in

Mythos und Religion, und die Atomisierung der Kunst in unserer Industrie- und Warenproduktionsgesellschaft zunächst auch nicht eine Sache der Herrschaftsformen ist – die angesprochene Elitebildung in der Demokratie bleibt ein bedenkenswertes Problem, und damit auch die Konsequenz für das staatliche Mäzenatentum im Hinblick auf das Was. Denn mag man auch die Kunstfreiheitsklausel im Grundgesetz rein formal interpretieren, wie es Professor Dr. Knies (Saarbrücken) in einem überzeugenden Vortrag forderte – bei der Kunstförderung der einzelnen staatlichen Stellen geht es immer auch um Qualitätsentscheidungen. Darüber bestand keine Meinungsverschiedenheit.

Schranken der Kunstfreiheit

Professor Dr. Knies beleuchtete an Hand kurioser Fälle die seltsame Tatsache, daß überforderte Richter in Prozessen, in denen die eine Seite auf die grundgesetzlich geschützte Kunstfreiheit pocht, während die andere Seite nur eine Verleumdung im fadenscheinigen Kunstmäntelchen sieht, zu bloßen Gehilfen mehr oder minder obskurer Sachverständiger werden können. Von Erich Fried bis Klaus Staeck gibt es hier aktuelle Fälle. Nach Knies darf das Kunstwerturteil des Sachverständigen nicht zum punktuellen Ersatz eines grundrechtlichen Kunstbegriffs werden. Dieser müsse von Inhalten frei bleiben, die Grundrechtsklausel nur als Freiheitsgarantie verwendet werden. Und da dem Künstler kein Privileg entgegen dem Gleichheitsgrundsatz zugestanden werden könne, müsse die Kunstfreiheit denselben Schranken unterliegen wie Presse- oder Meinungsfreiheit. Knies: „Es gibt kein Schrankenprivileg für Kunst in einem qualitativen Sinn.“ Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel vertrat in seinem Schlußvortrag über Literatur und Politik die gleiche Meinung.

In den einzelnen Rechtsbereichen stellt sich der Kunstbegriff allerdings unterschiedlich dar. Professor Dr. Horst Locher (Reutlingen), der das geltende Privatrecht im Hinblick auf Kunst- und Künstlerförderung untersuchte, beharrte auf Qualitätsbestimmungen bei Urheberrecht, womit auch hier – wie bei den individuellen Förderungsmaßnahmen des Staates – die unheilvolle Frage, was Kunst denn heute eigentlich sei, wieder anfängt. Professor Dr. Locher attackierte die Folgerechtsabgabe – fünf Prozent der Summe fließen bei Wiederverkäufen von Kunstwerken an die Verwertungsgesellschaft Bildkunst in Frankfurt, falls die Künstler ihr angeschlossen sind – und plädierte für ein allgemeines Versorgungswerk: Die Folgerechtsabgabe belastet den Kunsthandel und komme mehr jenen zugute, die es nicht mehr nötig haben.

Problemfall junge Künstler

Die Förderung der jungen Künstler, die nach Verlassen der Kunstakademien sich selbst überlassen sind, war überhaupt Gegenstand Vorträge und Diskussionen – so auch im Beitrag der Stuttgarter Oberkonservatorin Dr. Karin Frank-v. Maur, die aus der Sicht der Museumsexpertin über „Kunst in öffentlicher Verantwortung“ sprach und auf die gewandelten Existenzbedingungen gerade der Anfänger hinwies. Sie forderte vom Staat mehr sinnvolle Aufgaben für Künstler vom Lehrauftrag bis zum Kunst-am-Bau-Projekt, um über das bloße Subventionsverhältnis hinauszukommen. Die Forderung nach Anfangsgehältern für junge Künstler war wohl mehr als Denkmotiv gedacht.

Daß die gezielte Förderung junger Künstler im argen liegt – hochdotierte Preise bekommen bei uns bekanntlich fast nur Künstler mit Namen und Einkommen –,

bestätigten auch die anwesenden Künstler selbst. Und wenn ein Künstler kein Einkommen hat – so Professor Dr. Klaus Vogel in seinem Referat über „Kunsthemmnisse und -förderung im Steuerrecht“ –, dann versagt auch die steuerrechtliche Förderung. Vogel plädierte im übrigen für die Abschaffung der Umsatzsteuer bei Kunstwerken und für die Ausgestaltung der Steuerbefreiung bei Künstlern und privaten Stiftungen.

Der Verfall des Geschmacks

Gleichgültig, wie der Staat die Kunst und die Künstler fördern soll, direkt oder indirekt durch steuerliche „Verschonungssubvention“, mehr gestreut oder mehr gezielt – die allgemeine Unsicherheit bleibt. Auf diese Grundtatsache hatte schon der Eingangsvortrag von Professor Dr. Ulrich Scheuner (Bonn) hingewiesen. Scheuner konstatierte eine immer größer werdende staatliche Einwirkung in den kulturellen Bereich, auch in dem engeren Bereich der bildenden Kunst; zugleich konstatierte er den rapiden Schwund an Übereinkunft darüber, was künstlerisch wertvoll und daher zu fördern sei. Es gäbe keine Zielsetzungen mehr, der Verfall der Geschmackssicherheit sei eindeutig – also retteten sich die staatlichen Stellen in die Qualitätsneutralität. Sein Fazit: Die Höhe der finanziellen Aufwendungen ist kein Maßstab für den Erfolg kulturstaatlicher Verpflichtungen, eine ziel- und richtungslose Förderung ist von Übel, aber was sind und wer bestimmt die Maßstäbe?

Hier war schon die schwammige Grundlage gekennzeichnet, auf der alle Bemühungen von Kunst- und Künstlerförderung vorliebnehmen müssen. Die persönlichen Bekenntnisse eines engagierten Kunstsammlers, mit der Professor Gustav Stein (Bonn) beeindruckte, in allen Ehren – aber wenn die heutige Kunst ein anderes Gesamtbild böte und von einer Mehrheit des Volkes getragen würde, dann erübrigten sich alle privat oder staatlich motivierten Förderungsdiskussionen.

Kreatives Geschwafel

Wer erwartet hatte, daß der Künstler-Ehregast in Biersdorf, Joseph Beuys, eine Attacke für seine außerästhetischen Bemühungen reiten würde, sah sich enttäuscht und auch nicht durch Kunstphilosophisches entschädigt. Beuys trat vielmehr als Apostel einer neuen gesellschaftlichen Heilslehre auf, die er aus seinem „erweiterten Kunstbegriff“ entwickelt hat: Ihm schwebt ein Reich des Menschen ohne Profit, Lohn und Eigentum vor, geordnet in Arbeitskollektive, in denen jeder seine Kreativität, seine „Kunst“ entfalten kann, geführt durch „Räte“, geldlich in seinen Bedürfnissen befriedigt durch ein Bankenkreditsystem, das nur Rechtsakte, keine Wirtschaftsakte mehr kennt. In den Motiven bei der Marxschen „Selbstentfremdung“ ansetzend, sich aber selber als Anti- und Übermarx artikulierend, der als Ziel die Verwirklichung der Freiheit in der Arbeit sieht, erfuhr man von Beuys allerdings nichts Genaueres. Er machte nur seine Motive verständlich. Sonst produzierte er lediglich „kreatives Geschwafel“, es bot deshalb auch keinen Anlaß zu ernsthaften Diskussionen. Doch brachte Beuys Farbe in die Versammlung, bildete mit dem ganz anders gearteten Justizminister Theisen ein denkwürdiges Duo und wirkte so etwas wie ein lebendes Toleranzsymbol – eine knallbunte Feder am seriösen Hut der Bitburger Versammlung.

HANS LUDWIG SCHULTE, Trierischer Volksfreund – 17. Januar 1978